



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/23 91/07/0037

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 23.04.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §32 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs2 lita;

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

WRG 1959 §8;

Rechtssatz

Aus dem WRG kann ein "allgemeines Wassernutzungsrecht" nur im Rahmen des Gemeingebrauches nach § 8 abgeleitet werden. Die Abwasserbeseitigung aus einem Fünfpersonenhaushalt kann jedoch nicht darunter subsumiert werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070037.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$